

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach

**in der Fassung der 5. Änderungssatzung
vom 8. Juli 2013**

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Kreisstadt Erbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Kreisstadt Erbach ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
Die Krabbelgruppe steht Kindern vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und die altersgemischte Gruppe Kindern vom 2. Lebensjahr bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Die schriftliche Anmeldung muss mindestens 6 Monate vor der Aufnahme erfolgen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Alters der Kinder. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. In diesen Fällen sind vor einer Entscheidung die Stellungnahmen der zuständigen Stellen wie Jugendamt, Arzt usw. anzufordern.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen haben, können nur in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Kindergartens Rechnung getragen werden kann (Integration von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern).

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten bzw. die Kindertagesstätte sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat wird ermächtigt, Öffnungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jeder Kindergarten bis zu drei Wochen und während der gesetzlich festgelegten Osterferien bis zu einer Woche geschlossen werden.
Des Weiteren bleiben die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt der jeweilige Kindergarten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen bzw. wird ein Notdienst eingerichtet.
Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Kindergärten bzw. durch Handzettel.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und der Impfbescheinigung nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadt Erbach.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung zu dieser Satzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten auftreten oder Kinder, die selbst an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen den Kindergarten gemäß § 34 (1) Infektionsschutzgesetz erst dann wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Erforderlichkeit eines ärztlichen Attests ergibt sich aus dem Elternbrief, der den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dieser Satzung vor der Aufnahme ausgehändigt wird.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen. Sie sind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in den Kindergarten zu bringen.
Das Fehlen des Kindes ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Auf Sauberkeit der Kinder und saubere, zweckmäßige Kleidung ist zu achten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Gruppenelternversammlungen, Gruppenelternbeiräten, Elternbeiräten und Gesamtelternbeirat für die Kindergärten der Stadt Erbach bestimmt (§ 27 Abs. 4 HKJGB).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Stadt Erbach vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien kann die Abmeldung eines Kindes nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus Erbach) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuansmeldung gilt § 3 i.V. mit § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung und zur pädagogischen Förderung erforderlichen Daten
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung

Die Daten werden nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens bis zum Ende der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren archiviert und im Anschluss in regelmäßigen Abständen gelöscht.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach vom 22. Mai 2000 trat am 1. Juni 2000 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung vom 8. Juli 2013 trat am 1. August 2013 in Kraft.